

# Fachgespräch Verteidigung

# Fortschreibung Raumordnung AWZ Nord- und Ostsee

11. November 2019, Kiel







Militärische Übungsgebiete in den Raumordnungsplänen 2009

Entwicklung im Sektor aus Sicht des BSH

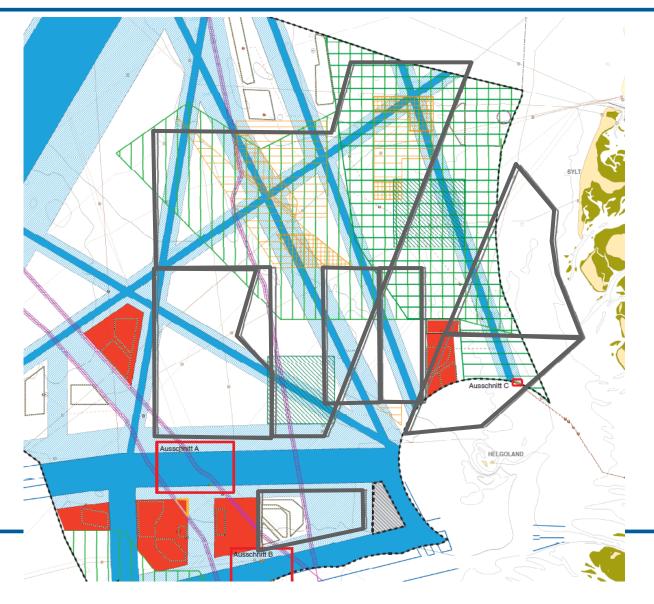
Rückmeldungen der Abfrage zur Fortschreibung

Fragen zum Thema Verteidigung / Übungsgebiete



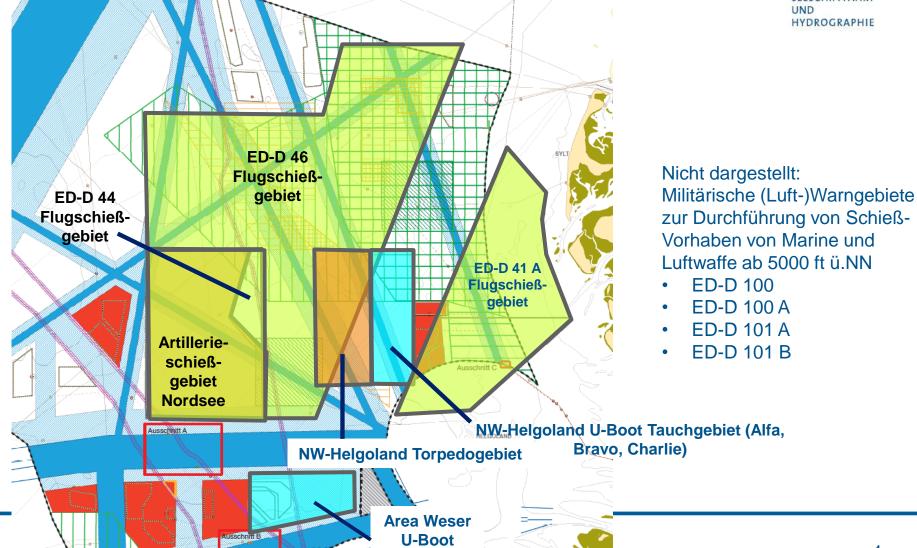


BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE



### **Darstellung Datenlage 2019 - Nordsee**

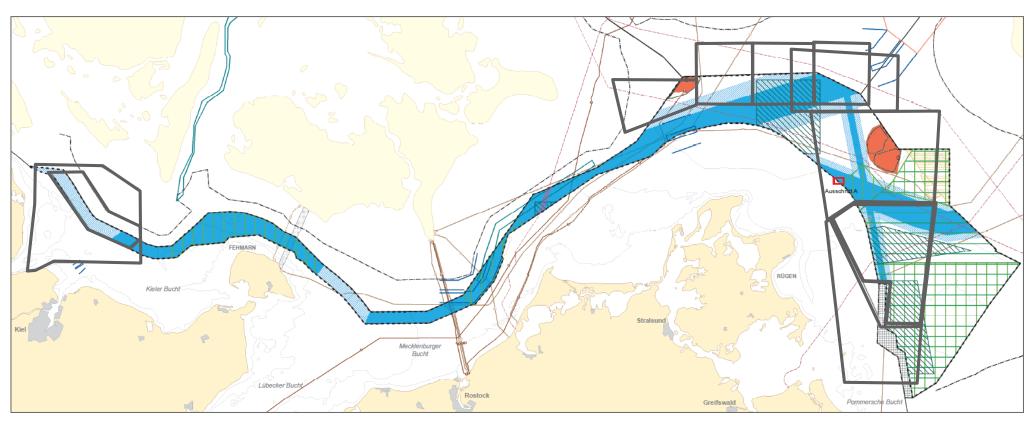




**Tauchgebiet** 



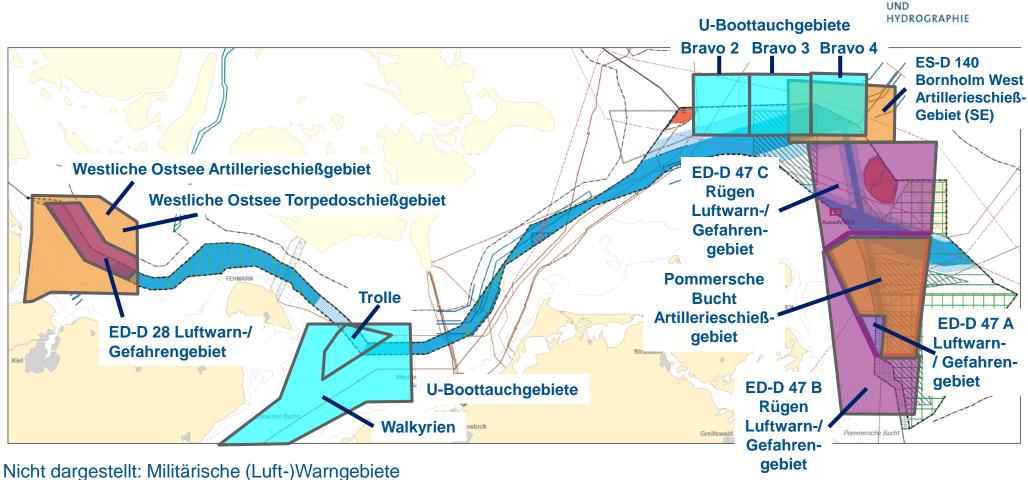




### **Darstellung Datenlage 2019 - Ostsee**

ab Meeresspiegel: ES-D 140 (schwedischer Luftraum), ED-D 19 A, ED-D 19 B, ED-D 28





6

# Regelungen in den Raumordnungsplänen 2009

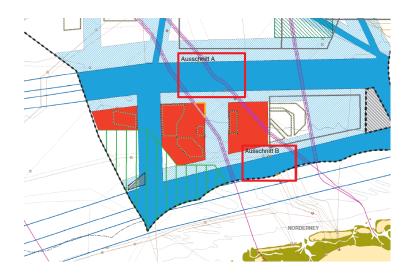


- militärische Nutzung der AWZ im SeeRÜbk nicht ausdrücklich geregelt
- militärische Nutzung ist kein Regeltatbestand von § 18a ROG
- in den Plänen 2009 keine Regelungen zur militärischen Nutzung
- militärische Übungsgebiete nachrichtlich übernommen, zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr



#### Nördlich Borkum

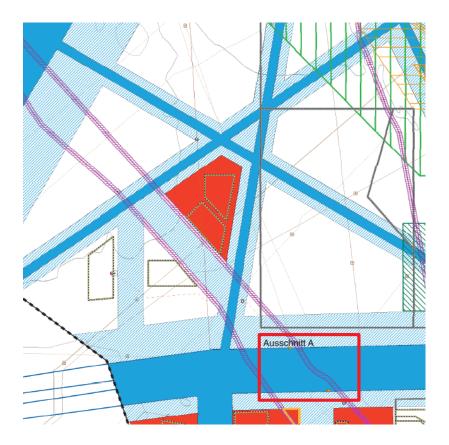
- Führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Belange des Militärs.
- Im Gefahrengebiet ED-D 100 werden Luftkampfübungen durchgeführt.
- Dieses steht einer Nutzung für Windenergie jedoch nicht entgegen.





#### Östlich Austerngrund

- Es werden keinerlei militärische Übungsgebiete tangiert.
- Beeinträchtigung der militärischen Belange wurde ausgeschlossen.





#### **Südlich Amrumbank**

- das Vorranggebiet liegt in einem Luftwarngebiet (Gefahrengebiet, ED-D 101)
- sowie teilweise im Flug- bzw. Luft-Boden-Schießgebiet (ED-D 41)
- grenzt im Westen an das U-Boot-Tauchgebiet NW Helgoland





#### Südlich Amrumbank

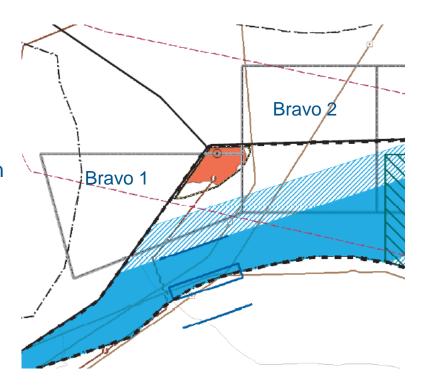
- Flugschießübungen können im südlichen Bereich des Flug- bzw. Luft-Boden-Schießgebietes ED-D 41 nicht mehr durchgeführt werden.
- Im Vorranggebiet bereits Windparks auf der Grundlage der SeeAnIV genehmigt worden.
- Keine über die Einzelgenehmigungen hinausgehende Beeinträchtigung militärischer Belange.
- Tiefflugübungen weiterhin im gesamten Bereich des Vorranggebietes für Windenergie möglich.
- Flugschießübungen können zukünftig in dem verbleibenden nördlichen Teil des Übungsgebietes ED-D 41 sowie in ED-D 46 durchgeführt werden.
- Weitere Räumliche Festlegungen im Flugschießgebiet ED-D 46 und im Artillerieschießgebiet ED-D 44 nicht getroffen.
- Flugschießgebiet ED-D 46 und das Artillerieschießgebiet ED-D 44 soll zukünftig nutzbar bleiben.
- Bei einer etwaigen Festlegung von weiteren Gebieten für die Windenergie sowie bei der Genehmigung von Anlagen außerhalb des Vorranggebietes sind die Aufgaben der Bundeswehr zur Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft angemessen zu berücksichtigen.

# Übungsgebiete und Vorranggebiet Windenergie im Raumordnungsplan Ostsee 2009



#### **Kriegers Flak**

- Das Vorranggebiet führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Belange des Militärs.
- Das BMVg hat zugunsten des Vorranggebietes für Windenergie das Tauchgebiet Bravo 1 sowie einen kleinen Teil von Bravo 2 aufgegeben.
- Während der Bauphasen der WEA wird die Nutzung für U-Bootübungen in Bravo 2 eingeschränkt. Keine Einwände vom BMVg gegen die Errichtung von WEA in diesem Bereich.

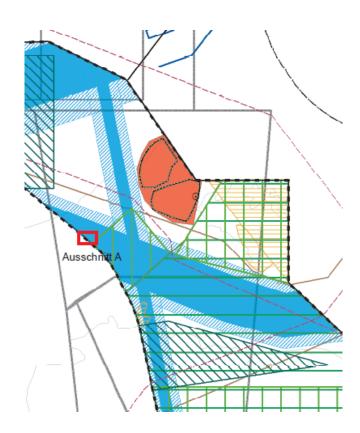


# Übungsgebiete und Vorranggebiet Windenergie im Raumordnungsplan Ostsee 2009



#### **Westlich Adlergrund**

- Keine erheblichen Beeinträchtigung der Belange des Militärs.
- Das Vorranggebiet liegt im Luftwarngebiet (Gefahrengebiet) ED D 47 C ( 2 100 9 200 m). Keine Schießübungen.
- Ubungsschießgebiete ED-D 47 A und B für den militärischen
  Flug- und Schießbetrieb sollen uneingeschränkt nutzbar bleiben.
- In den Übungsschießgebieten ED-D 47 A und B sowie im Artillerieschießgebiet "Pommersche Bucht" wurden keine raumbedeutsamen Festlegungen getroffen, die den Übungsbetrieb der Bundeswehr beeinträchtigenden.



### **Entwicklung seit 2009**



- Seit 2009 kam es zu einem starken Ausbau von fester Infrastruktur im und über Wasser (Windenergieanlagen) und im Meeresboden (Kabel, Rohrleitungen).
- Planungsgrundsatz im Flächenentwicklungsplan (FEP) 2019, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA, Plattformen und Seekabel die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigen darf.
- Bei Standortwahl für Offshore Infrastruktur und Kabeln werden entsprechend die Belange der Verteidigung berücksichtigt.
- Dabei ist zwischen militärischen Übungsgebieten zu unterscheiden, in denen die militärischen Aktivitäten unter Wasser, auf der Wasseroberfläche oder im Luftraum stattfinden.
- Übungsgebiete schließen große Flächen und alle **Grenzkorridore** für Kabel zwischen dem Küstenmeer und der AWZ ein.





- Raumordnungspläne stellen die generelle Bedeutung der Landes- und Bündnisverteidigung heraus, aber ohne konkreten Vorgaben.
- Grundsatz der RO: Berücksichtigung der Belange der Verteidigung bei Planung, Bau und Betrieb WEA
- Ablehnung der Anträge auf die Errichtung von WEA in militärischen Übungsgebieten im Bundesfachplan Offshore (BFO) 2012.
- Betroffene Gebiete nicht mit in die weitere Flächenplanung für die Offshore-Windenergie in der Nordsee herangezogen.
- Prüfungen von möglichen Auswirkung auf die Verteidigung in Genehmigungsverfahren für WEA.





### Hintergrund

- Nutzung der Nord- und Ostsee durch die Bundeswehr
  - Verfassungsauftrag: Landes- und Bündnisverteidigung
  - Bundestagmandat: Auslandseinsätze
- Obergerichtliche Feststellung: raumordnerische Verfestigung der militärischen Übungsgebiete in der deutschen AWZ
- 2012 Novellierung der SeeAnIV: militärische Belange sind öffentliche Belange ⇒ Privilegierung

## Sektor Rückmeldungen



### Hintergrund

 2015/89/EU: u.a. Nennung militärischer Übungsgebiete als mögliche Tätigkeiten und Nutzungen, um einschlägige Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

# **Empfehlungen aus Sektorsicht**



#### Ziele der RO

Sicherstellung der Landes- und Bündnisverteidigung.

#### Grundsatz der RO

 Generelle Bewegungsfreiheit und regelkonforme uneingeschränkte Nutzung der Übungsgebiete.





### **Umsetzung**

 Ausweisung der militärischen Übungsgebiete als Vorbehaltsgebiete.

## Fragen für die Fortschreibung



- Erwartungen an die RO 2021
- Welche räumlichen und textlichen Festlegungen sind zweckmäßig?
- Wie ist das Vorgehen bei Konkurrenz oder Konflikt?
- Gleichzeitige Inanspruchnahme von Flächen mit anderen Nutzungen?
- Ausbau Offshore Wind